

Beschluss (gegen die Stimmen der AfD):

1. Der Vortrag des Mobilitätsreferats und des Kreisverwaltungsreferats wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem unter Punkt 2.2 dargestellten veränderten Verfahren zur künftigen Umsetzung von Sommerstraßen ab 2022 wird unter folgenden Maßgaben zugestimmt.
 - Mindestens 10 Sommerstraßen und bis zu 14 Sommerstraßen sollen jährlich durchgeführt werden.
 - Je nach Anfrage können die Bezirksausschüsse auch mehrere Sommerstraßen beantragen, z. B. bei erfolgreichen wiederkehrenden Sommerstraßen.
 - Alle Sommerstraßen sollen bis zum Ende der bayerischen Sommerferien weitergeführt werden. Bei hoher Akzeptanz in der Nachbarschaft und auf Antrag der BAs soll eine Verlängerung einzelner Sommerstraßen bis Ende Oktober geprüft und, wenn möglich, umgesetzt werden.
3. Das Mobilitätsreferat und Kreisverwaltungsreferat werden beauftragt, sich mit der Spielraumkommission hinsichtlich einer Pilotierung von Spielstraßenkonzepten (siehe Punkt 3) in Verbindung zu setzen.
4. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für das Projekt der Saisonalen Stadträume in Höhe von 212.000 € für das Haushaltsjahr 2022 und 212.000 € für das Haushaltsjahr 2023 aus der Nahmobilitätspauschale durch Umschichtung vom Baureferat im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Mobilitätsreferat hat die erforderlichen Mittel im Lenkungskreis Radverkehr am 30.11.2021 angemeldet und sind genehmigt.

5. Dem unter Punkt 5.3.2 dargelegten Verfahren und den Voraussetzungen zur Genehmigung von Parklets ab 2022 wird zugestimmt.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die notwendigen Änderungen an den städtischen Richtlinien und Satzungen vorzunehmen.
7. Der Antrag Nr. Nr. 20-26 / A 01947 „Sommerstraßen – Konzept verbessern“ von ÖDP/München-Liste vom 28.09.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. Nr. 20-26 / A 01994 „Spielen in der Stadt“ der Fraktion Die Grünen/Rosa Liste vom 08.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.